

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachtelefoniedienstleistungen

Stand: 01.12.2021

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von MDCC angebotenen Bereitstellung von Festnetzanschlüssen und die Erbringung von Sprachkommunikationsdienstleistungen. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen. Vorrangig vor den nachfolgenden AGB gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, die Leistungsbeschreibung und die jeweils gültigen Preislisten zum MDCC-Telefonanschluss, die Hinweise zum Datenschutz sowie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- 1.3 Die MDCC behält sich das Recht zur Änderung dieser AGB und des entsprechenden Vertrages des Kunden vor, sofern dies aus triftigem Grund erforderlich ist, durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt und die Änderung somit für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn Entwicklungen nach Vertragsschluss, die MDCC weder vorhersehen noch beeinflussen konnte, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen. Zudem liegt ein triftiger Grund vor, wenn Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen und daher deren Beseitigung erforderlich ist. Regelungslücken können beispielsweise entstehen, wenn eine Gesetzesänderung oder die Rechtsprechung zur Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB führt.
- 1.4 MDCC kann die Leistungsbeschreibung für Sprachtelefoniedienstleistungen ändern, sofern dies aus triftigem Grund erforderlich ist, durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt und die Änderung somit für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung zur Anpassung an technische Entwicklungen oder neue technische Standards oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.
- 1.5 MDCC wird dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Änderung der AGB oder der Leistungsbeschreibung bzw. des Vertrages wirksam werden

soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Änderung sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 1.6 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 1.7 dieser AGB unterrichten.

- 1.6 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Änderung in Textform widersprechen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen.
  - 1.7 Der Kunde kann den Vertrag unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts bei einer einseitigen Änderung der AGB, der Leistungsbeschreibung oder der übrigen Vertragsbedingungen ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung nach Ziffer 1.5 dieser AGB über die Änderung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung bzw. die Änderung der AGB wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
  - 1.8 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- ### 2. Zustandekommen des Vertrages
- 2.1 Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC.
  - 2.2 Bevor der Kunde seine Vertragserklärung abgibt, erteilt MDCC dem Kunden die in Artikel 246 oder Artikel 246a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) und die in § 55 TKG aufgeführten Informationen, soweit diese den von MDCC zu erbringenden Dienst betreffen. Die Informationen stellt MDCC in klarer und verständlicher Weise und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Ist die Zurverfügungstellung auf einem dauerhaften Datenträger nicht möglich, werden die Informationen in einem von MDCC bereitgestellten, leicht herunterladbaren Dokument erteilt. Die Informationen werden auf Anfrage in einem Format bereitgestellt, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist. Der Kunde wird durch MDCC ausdrücklich auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen sowie darauf hingewiesen, dass er über die Informationen zum Zweck der Dokumentation, der künftigen Bezugnahme und der unveränderten Wiedergabe nur verfügen kann, wenn er diese herunterlädt.

2.3 Bevor ein Kunde seine Vertragserklärung abgibt, stellt MDCC dem Kunden eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der EU-Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung legt die Hauptelemente der Informationspflichten dar und umfasst folgende Informationen:

- a) Name, Anschrift und Kontaktangaben der MDCC sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden,
- b) die wesentlichen Merkmale der zu erbringenden Dienste,
- c) die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden,
- d) die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung und
- e) die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen.

Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden zur Verfügung zu stellen, so wird sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht der MDCC, wenn sie gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.

2.4 Die Bestimmungen der Ziffer 2.3 dieser AGB gelten auch für alle Vertragselemente von Angebotspaketen im Sinne des § 66 Abs. 1 TKG. Die in Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 dieser AGB genannten Informationen werden Inhalt des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat mit MDCC ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor,  
a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;  
b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;

c) die vertraglichen Leistungen bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden von einer durch den Kunden zu erbringenden Vorauszahlung zwischen 150,00 EUR bis zu einem Jahresbetrag zuzüglich der fixen Einmalentgelte für das jeweils gewünschte Produkt oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen; MDCC wird die Vorauszahlung bzw. die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen. Im Rahmen eines Anbieterwechsels erstattet MDCC bei vorausbezahlten Diensten als abgebender Anbieter dem Kunden das Restguthaben. Für die Erstattung darf nur dann ein Entgelt berechnet werden, wenn dies im Vertrag festgelegt ist. Etwaige Entgelte müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten stehen, die der MDCC im Zusammenhang mit der Erstattung entstehen.

d) dass der Kunde MDCC einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung) vorlegt, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird.

2.6 Voraussetzung zur Schaltung des Telefonanschlusses ist gegebenenfalls ein mit MDCC oder mit einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber geschlossener Breitbandkabel-TV-Vertrag. Die Voraussetzung ist abhängig von der jeweiligen Netztopologie.

2.7 Als Kunden werden ausschließlich volljährige und natürliche Personen akzeptiert.

### 3. Leistungen von MDCC

3.1 Inhalt und Umfang der von MDCC zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag, der jeweiligen Leistungsbeschreibung MDCC-Telefonanschluss und den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den jeweils geltenden Preislisten sowie aus den vorvertraglichen Informationen gemäß Ziffer 2.2 und der Vertragszusammenfassung gemäß Ziffer 2.3 dieser AGB.

3.2 MDCC stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anzuwendenden Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz (Telefonanschluss) zur Verfügung. Die Bereitstellung des Telefonanschlusses erfolgt etwa binnen 3 Wochen nach Zugang des Auftrags des Kunden, sofern die unter Ziffer 2.1 bis 2.7 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Kunde kann den Netzzugang gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

- 3.3 Die Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen und Genehmigungen Dritter sowie der Erbringung der Mitwirkungspflichten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Leistung von der MDCC zu vertreten ist.
- 3.4 Die von MDCC beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben dingliches und geistiges Eigentum der MDCC, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.
- 3.5 Wählt der Kunde MDCC als Teilnehmernetzbetreiber, so wird MDCC auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nicht möglich. Der Kunde kann zusätzliche Dienste, welche offline gebillt werden, gemäß Leistungsbeschreibung MDCC-Telefonanschluss vereinbaren. MDCC behält sich vor, diese Freischaltung bei Zahlungsverzug aufzuheben.
- 3.6 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens MDCC zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt MDCC dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 3.7 Per Beauftragung wird MDCC dem Kunden kostenlos eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsrechnung - EVN) erstellen. Die Zielrufnummern werden standardmäßig um die letzten drei Ziffern gekürzt oder auf Wunsch des Kunden vollständig ausgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitbenutzer des Anschlusses, und bei Unternehmen die Mitarbeiter sowie auch den Personal- oder Betriebsrat von der Erstellung eines EVN zu informieren. Der vom Kunden gewünschte EVN enthält nur die Daten derjenigen Verbindungen, die nicht durch eine Pauschale (Flatrate) abgegolten sind. Die Daten pauschal abgegotener Verbindungen werden dem Kunden nur auf Wunsch mitgeteilt. Der Kunde hat diesen Wunsch der MDCC schriftlich zu erklären. Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, werden nicht aufgeführt. Falls aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert werden, hat MDCC keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- 3.8 Soweit MDCC bestimmte Leistungen und Dienste unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.
- 3.9 MDCC ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 3.10 MDCC übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die MDCC oder deren Zulieferer betreffen, gehindert wird und die MDCC auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte („höhere Gewalt“). Hierzu gehören Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Feuer, Hochwasser, Krieg, Naturkatastrophen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, durch Dritte verursachte und durch MDCC nicht vorhersehbare und abwendbare Leistungsunterbrechungen und ähnliche Umstände. Diese Ereignisse entbinden MDCC für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen MDCC, die Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 3.11 MDCC erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen zu Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Die Nutzung des Telefoniedienstes erfordert ein Endgerät, dessen Stromversorgung über das Stromnetz des Kunden erfolgt. Bei Unterbrechungen der Stromversorgung ist die Herstellung zu Rufnummern nicht möglich. Bei Stromausfall erfolgt keine Haftung der MDCC für eine nicht erfolgte Übermittlung des Notrufs an die zuständige Notrufabfragestelle. Es bestehen keine Beschränkungen zu Angaben zum Anruferstandort. Die Nutzung des Telefoniedienstes der MDCC ist zur Sicherstellung der Notrurückverfolgung nur an der vertraglich vereinbarten Anschlussadresse erlaubt. Es erfolgt keine Haftung der MDCC für die Folgen von Notrufen, die nicht zurückverfolgbar sind, falls der Kunde seiner Pflicht zur Meldung des Standortwechsels nicht nachgekommen ist. Werden Notrufe von einer anderen als der vereinbarten Anschlussadresse ausgelöst (nomadische Nutzung), kann es wegen der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle zu Kostenforderungen kommen. Bei nomadischer Nutzung ist der Kunde verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.
- #### 4. Tarifberatung
- 4.1 MDCC berät den Kunden hinsichtlich des für den jeweiligen Kunden besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste.
- 4.2 MDCC erteilt Kunden auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr.
- 4.3 In der Information über den besten Tarif wird dem Kunden zudem Folgendes abgegeben:
- das Datum des Vertragsbeginns
  - den aktuellen Zeitpunkt des Endes der Vertragslaufzeit
  - die Kündigungsfrist und den letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern, und
  - einen Hinweis auf die Information zum generellen Ablauf des Anbieterwechsels auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de))

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Sofern ein bestehender Breitbandkabel-TV-Vertrag gemäß Ziffer 2.6 Voraussetzung zur Schaltung des Telefonanschlusses ist, hat der Kunde für die Dauer des Vertrages über den MDCC-Telefonanschluss den Breitbandkabel-TV-Vertrag aufrechtzuerhalten. Beendet der Kunde den Breitbandkabel-TV-Vertrag durch Kündigung vor dem Vertrag über den Telefonanschluss, so bleibt er bis zur Beendigung des Vertrages über den Telefonanschluss zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss verpflichtet.
- 5.2 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Verwendungszwecken dienenden technischen Einrichtungen der MDCC unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume, Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen, ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht MDCC den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.
- 5.3 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebs- bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MDCC wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
- a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von MDCC die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;
  - b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC, für den ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der MDCC oder von durch MDCC beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen,
  - c) die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von MDCC installierten Anschlusskomponenten zu unterlassen,
  - d) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC einzuführen.
- 5.4 Der Kunde darf den Festnetzanschluss zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und -verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.
- 5.5 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde darf keine gesetzlich verbotenen Informationen, Sachen oder Leistungen übermitteln bzw. übersenden.
- 5.6 Kunden dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich um eine Rufnummer des deutschen Nummernraums handelt. Abweichend davon darf im Falle einer Rufumleitung als zusätzliche Rufnummer die übermittelte und angezeigte Rufnummer des Anrufers aufgesetzt werden.

Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 dürfen von Kunden nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermittelt werden. MDCC ist gemäß § 120 Abs. 3 TKG verpflichtet, sicherzustellen, dass Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt und angezeigt werden und hat Verbindungen, bei denen als Rufnummer des Anrufers solche Rufnummern übermittelt und angezeigt werden, abzubreaken.

- 5.7 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.
- 5.8 Der Kunde hat MDCC unverzüglich alle ihm bekanntwerdenden Umstände, welche die Funktion des MDCC-Netzes sowie die Abschlusseinrichtungen beeinträchtigen könnten, mitzuteilen.
- 5.9 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.
- 5.10 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Kennwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 5.11 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC eine Einzugsermächtigung für sein bei einem deutschen Kreditinstitut eingerichtetes Girokonto zu erteilen und zur Zahlung der aus dem Vertrag fällig werdenden Entgelte für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 5.12 Der Kunde hat MDCC unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Firma, Rechtsform, Kontoverbindung u.ä., mitzuteilen.

## 6. Einsatz eines kundeneigenen Telekommunikationsendgerätes

Dem Kunden ist es gestattet, ein eigenes Telekommunikationsendgerät unter den Voraussetzungen anzuschließen, die im Technischen Beiblatt der MDCC zum Telefon-/Internetvertrag geregelt sind. Es gelten die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten der MDCC.

Das Netz der MDCC endet am passiven Netzabschlusspunkt (Anschlussdose). Die MDCC haftet nicht für die Sicherheit und Funktionalität eines vom Kunden eingebrachten Telekommunikationsendgerätes. Der Kunde haftet der MDCC für durch den Einsatz seines Telekommunikationsendgerätes schuldhaft verursachte Schäden.

## 7. Nutzung durch Dritte und Übertragung

- 7.1 Dem Kunden obliegt die Obhutspflicht über den ihm überlassenen Telefonanschluss. Er ist verpflichtet, auch die Entgelte



zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des Anschlusses durch einen Dritten entstanden sind, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat, insbesondere durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Anschlussperre während seiner Abwesenheit) nicht verhindert hat.

- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von MDCC zur Verfügung gestellten Leistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen und diese vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen (Ehegatten, Lebensgefährten sowie mit im Haushalt lebende Kinder gelten nicht als unberechtigte Dritte).
- 7.3 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen.

## 8. Termine und Fristen

- 8.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von MDCC nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich, unbeschadet der Rechte der MDCC, wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der MDCC nicht nachkommt.
- 8.3 Gerät MDCC mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

## 9. Entgelte und Zahlungsweise

- 9.1 Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit Bereitstellung der beauftragten Dienste.
- 9.2 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich aus dem im Vertrag benannten Tarif und nach der jeweils gültigen Preisliste MDCC-Telefonanschluss.
- 9.3 Die monatlich zu zahlenden, nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Abrechnungszeitraums zu zahlen, wird jeder Tag, für den eine Zahlungspflicht besteht, im Verhältnis zur Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats anteilig berechnet.
- 9.4 Sämtliche weitere Entgelte sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des dort genannten Ereignisses zu zahlen.
- 9.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.
- 9.6 MDCC ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung für einen Zeitraum von zwölf Monaten auf der Internetseite [www.mdcc.de](http://www.mdcc.de) zum Abruf zur Verfügung zu stellen, sofern er einen MDCC-Internetzugang hat. In diesem Falle erfolgt auf Wunsch

des Kunden gegen ein Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss die Zusendung einer Papierrechnung.

9.7 Rechnungen der MDCC an den Kunden enthalten mindestens Folgendes:

- die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen
- den Namen und die ladungsfähige Anschrift des rechnungsstellenden Anbieters
- eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite des rechnungsstellenden Anbieters.

Sofern Fremdforderungen oder abgetretene Forderungen Dritter (Drittanbieter) mit ausgewiesen werden, enthalten Rechnungen an den Kunden zusätzlich folgende Angaben:

- den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters
- eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer, des Drittanbieters
- den Hinweis auf eine E-Mail-Adresse, die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters und bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

Hat der Kunde vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an die MDCC auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen. MDCC wird den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

9.8 Das für den Telefonanschluss benötigte Modem wird von MDCC gegen Zahlung einer Kaution gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, das Modem auf eigene Kosten innerhalb von zwei Wochen an MDCC zurückzugeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kunden, die weiterhin in einem Vertragsverhältnis über die Erbringung von Internetdienstleistungen mit MDCC stehen und deshalb zur Nutzung der dort vereinbarten Dienstleistungen das Modem notwendig ist. Wird das Modem nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Kunden nicht zurückgegeben bzw. wurde das Modem vom Kunden beschädigt, ist der Kunde verpflichtet, an MDCC Schadensersatz zu leisten. Der Wertersatz für ein durch den Kunden beschädigtes oder einbehaltenes Modem darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert des Gerätes. Spätestens mit Zahlung des Wertersatzes für einbehaltenes Endgeräte wird MDCC, soweit dies technisch möglich ist und der Kunde die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringt, alle einschränkenden Bedingungen für die Nutzung des Modems in anderen Telekommunikationsnetzen kostenlos aufheben.

9.9 MDCC kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren erhöhen:

- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
- Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;

- c) Erhöhung der Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten und sonstigen Kosten des technischen Betriebs sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder Gebühren sowie ähnlicher Kosten;
- d) Erhöhung der Kosten der Kundenverwaltung;
- e) bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen, die an Rechteinhaber oder Verwertungsgesellschaften bezüglich der Vertragsleistungen von MDCC zu zahlen sind;

Die Preisanpassung ist nur zulässig bis in Höhe der auf die Vertragsleistungen entfallenden Kostenerhöhung und bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Minderungen anderer Kostenbestandteile bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen.

MDCC wird den Kunden über die Preiserhöhung mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Preiserhöhung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 9.10 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 9.11 dieser AGB unterrichten.

- 9.10 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Preiserhöhung in Textform widersprechen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen.
- 9.11 Der Kunde kann unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts den Vertrag ab Zugang der Unterrichtung über die Preiserhöhung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung über die Preiserhöhung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 9.12 Soweit sich die Gesamtkosten der MDCC für die Erbringung der Vertragsleistungen gemäß Ziffer 9.9 aufgrund von Umständen verringern, die nach Vertragsschluss eintreten, verpflichtet sich MDCC, das für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlende Entgelt entsprechend der auf diese Vertragsleistungen entfallenden Kostenverringerung und dem Anteil, den der verringerte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat, zu reduzieren. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gemäß Ziffer 9.9 kann MDCC bei der Berechnung der Verringerung der Gesamtkosten berücksichtigen, sofern diese Kostenerhöhungen nicht bereits bei dem ursprünglich vereinbarten Entgelt oder einer Entgelterhöhung berücksichtigt wurden. MDCC wird dem Kunden über die Preisreduzierung mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Preisreduzierung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger unterrichten. Eine Preisreduzierung berechtigt den Kunden nicht zu

einer Kündigung des Vertrages. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

- 9.13 Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ist die MDCC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 9.14 Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich per Einzugsermächtigung von MDCC eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 9.15 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schlüssig begründet in Textform oder schriftlich anzuzeigen (Beanstandung); werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. MDCC wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein nach den einzelnen Verbindungsdaten aufgeschlüsselter Entgeltnachweis und die Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug. Die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der verlangten Vorlage fällig. Ergänzend gelten im Falle der Erhebung von Einwendungen die Bestimmungen des § 67 des Telekommunikationsgesetzes.
- 9.16 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MDCC, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, drei Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MDCC weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- 9.17 MDCC veröffentlicht an dieser Stelle Informationen zu den von ihr bereitgestellten Beschwerdeverfahren. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung aller Beschwerden der Kunden beträgt vier Tage; die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu dem Thema Qualität der Dienstleistungen beträgt fünf Tage, während die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Vertragsdurchführung und Abrechnung drei Tage beträgt. Das Beschwerdeverfahren kann durch Eingaben in Schriftform oder in Textform (per E-Mail) eröffnet werden.
- 9.18 Der Kunde kann gegen Ansprüche der MDCC nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**10. Verzug und Sperre; selektive Sperre zum Schutz vor Kosten**

- 10.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre),
- wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EUR in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.
  - Die Sperre darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Die Androhung kann dabei mit einer Mahnung verbunden werden.
  - Die Sperre unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen wurde.
- 10.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird,
  - der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird,
  - der Kunde durch wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote Rufnummern missbraucht; vor der Sperre hat MDCC den Kunden abzumahnern und eine kurze Frist zu setzen.
  - der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 10.3 Die Sperre ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen zu beschränken. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird dem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird MDCC nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung wird erst nach Durchführung einer mindestens einwöchigen Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.
- 10.4 Die Sperre darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.
- 10.5 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Grundpreise gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss bleibt trotz der Sperre unberührt.
- 10.6 Der Kunde kann von MDCC verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche z.B:

(0)900) sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die Sperrung ist für den Kunden kostenfrei. Die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche und der Kurzwahldienste ist kostenpflichtig gemäß der Preisliste MDCC-Telefonanschluss.

**11. Allgemeiner Kundenservice/Entstörung**

- 11.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Auftragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MDCC handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird.
- 11.3 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Servicenummer entgegen.
- 11.4 Der Kunde kann von MDCC verlangen, dass sie unverzüglich mit der Störungsbearbeitung beginnen und diese unentgeltlich beseitigen wird, es sei denn, der Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
- 11.5 MDCC wird den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Kunden dokumentieren. Wenn MDCC die Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, wird sie den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
- 11.6 Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), wie z. B. technischen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 165 TKG, zulässigen Sperren nach § 61 TKG sowie zulässigen Versorgungsunterbrechungen im Rahmen eines Anbieterwechsels nach § 59 TKG oder auf der Verordnung (EU) 2015/2120 (z. B. zulässigen Verkehrsmanagementmaßnahmen sowie Maßnahmen des angemessenen Verkehrsmanagements), sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung nach § 57 Absatz 4 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

- 11.7 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung in Rechnung zu stellen.
- 11.8 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin durch die MDCC versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 12. Haftung und Haftungsbeschränkungen**
- 12.1 Vorbehaltlich anderer Haftungsbestimmungen dieser AGB richtet sich eine Haftung der MDCC auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unabhängig von der Rechtsnatur eines solchen Anspruchs (z.B. vertragliche Ansprüche, Ansprüche aufgrund von Mängeln, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) ausschließlich nach dieser Ziffer 12 der AGB.
- 12.2 Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die MDCC unbeschränkt.
- 12.3 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung der MDCC, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.
- 12.4 Die Haftung der MDCC, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und bei Bestehen einer Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern insgesamt auf 30 Millionen EUR. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.
- 12.5 MDCC haftet auch für Mangelfolgeschäden ausschließlich nach den Ziffern 12.1 bis 12.4 dieser AGB.
- 12.6 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 13 dieser AGB haben auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Mitarbeiter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgesellschaften der MDCC Gültigkeit.
- 12.7 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 12.8 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung des Dienstes, von ihm eingesetzte Geräte ausgehende Störungen oder Beschädigungen der Einrichtungen, unbefugte Eingriffe in das Telekommunikationsnetz oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden entstehen.
- 13. Laufzeit und Kündigung**
- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Telefonanschlusses.
- 13.2 Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate.
- 13.3 Nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend um einen Monat zum Monatsende. Der Kunde kann einen solchen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. MDCC wird den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger hinweisen auf
- die stillschweigende Verlängerung des Vertrages
  - die Möglichkeit, die Verlängerung des Vertrages durch eine rechtzeitige Kündigung zu verhindern, und
  - das Recht, einen verlängerten Vertrag rechtzeitig zu kündigen.
- 13.4 Durch eine Kündigung gemäß Ziffer 13.3 entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Wenn ein Kunde berechtigt ist, einen Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, wird von ihm über einen Wertersatz für einbehaltenen Endgeräte hinaus keine Entschädigung verlangt. Der Wertersatz für ein durch den Kunden einbehaltenes Modem darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert des Gerätes. Spätestens mit Zahlung des Wertersatzes für einbehaltenen Endgeräte wird MDCC, soweit dies technisch möglich ist und der Kunde die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringt, alle einschränkenden Bedingungen für die Nutzung des Modems in anderen Telekommunikationsnetzen kostenlos aufheben.
- 13.5 Die Bestimmungen der Ziffern 13.1 bis 13.4 dieser AGB gelten auch für alle Vertragselemente von Angebotspaketen im Sinne des § 66 Abs. 1 TKG. Wenn ein Bestandteil eines solchen Angebotspakets bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Kunde anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen.
- 13.6 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gel-



ten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

- 13.7 Wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, wird der Vertrag ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit MDCC die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden anbietet. MDCC stellt sicher, dass die Aktivierung des Telefoniedienstes am neuen Wohnsitz zu dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. Wird der Dienst des Kunden bei einem Umzug länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der MDCC als abgebendem Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen des Umzugs von MDCC als abgebendem oder aufnehmendem Anbieter versäumt, kann der Kunde von MDCC für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 13.8 Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand wird ein Entgelt gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-Telefon-/Internetanschluss berechnet. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz durch MDCC nicht angeboten, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Kunde hat den Wechsel des Wohnsitzes durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.
- 13.9 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 12.1. bis 12.6 endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Eigentümer der Wohnung des Kunden und MDCC abgeschlossene Gestattungsvertrag endet.

#### **14. Minderungs- und Kündigungsrecht bei anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Leistungsabweichungen**

- 14.1 Im Falle von anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung des Telefoniedienstes ist der Kunde unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 14.2 Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der

Eintritt der Voraussetzungen von Ziffer 14.1 dieser AGB unstreitig oder vom Kunden nachgewiesen worden, besteht das Recht des Kunden zur Minderung so lange fort, bis die MDCC den Nachweis erbringt, dass sie die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt.

- 14.3 Im Falle des vollständigen Ausfalls des Telefoniedienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziffer 11.6 dieser AGB (Entschädigung aufgrund einer Störung für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Telefoniedienstes) auf die Minderung anzurechnen.
- 14.4 Die Kündigung des Vertrages nach Ziffer 14.1 dieser AGB ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) möglich. Entsprechend § 314 Abs. 2 BGB ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn die Abmahnung ist gemäß § 314 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 BGB entbehrlich.
- 14.5 Im Falle einer Kündigung des Kunden nach 14.1 dieser AGB wird die MDCC von ihm über einen Wertersatz für einbehaltenen Endgeräte hinaus keine Entschädigung verlangen. Der Wertersatz für ein durch den Kunden einbehaltenes Modem darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert des Gerätes. Spätestens mit Zahlung des Wertersatzes für einbehaltenen Endgeräte wird MDCC, soweit dies technisch möglich ist und der Kunde die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringt, alle einschränkenden Bedingungen für die Nutzung des Modems in anderen Telekommunikationsnetzen kostenlos aufheben.

#### **15. Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme**

- 15.1 Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme erfolgen unter Leitung des aufnehmenden Anbieters. Die MDCC erteilt dem Kunden vor und während des Anbieterwechsels ausreichende Informationen. Der aufnehmende und der abgebende Anbieter sowie die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dies gilt auch für alle Vertragselemente von Angebotspaketen im Sinne des § 66 Abs. 1 TKG.
- 15.2 Wechselt der Kunde zu einem anderen Telekommunikationsanbieter, wird MDCC sicherstellen, dass die Leistung der MDCC nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. Der aufnehmende Anbieter stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehlen, gilt Ziffer 15.2 Satz 2 dieser AGB entsprechend.
- 15.3 MDCC hat als abgebender Anbieter ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 15.2 Satz 2 dieser AGB gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung der Verbrauchsentgelte und der Grundentgelte; die Höhe der Grundentgelte richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Grundentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn,

der Kunde hat das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten. MDCC wird gegenüber dem Kunden eine taggenaue Abrechnung vornehmen.

- 15.4 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der MDCC als abgebendem Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 15.5 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin im Rahmen des Anbieterwechsels von MDCC als abgebendem oder aufnehmendem Anbieter versäumt, kann der Kunde von MDCC für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 15.6 MDCC stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten sicher, dass der Kunde gemäß § 59 Abs. 5 und 6 TKG im Falle eines Wechsels von MDCC zu einem anderen Telekommunikationsanbieter auf Wunsch die ihm zugeteilte Rufnummer bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Der Kunde, der einen Vertrag kündigt, kann die Rufnummernmitnahme noch bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von der MDCC, wenn sie die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

## 16. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 16.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz und Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der

Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

- 16.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten (insbes. Bestands-, Verkehrs- und Abrechnungsdaten) des Kunden in den folgenden Fällen
- Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
  - Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
  - Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die MDCC unterliegt.
  - Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
- 16.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.4 MDCC benötigt im Rahmen gesetzlich festgelegter Zwecke die Kundendaten zur Ausübung vertraglich geregelter Produkte und Dienstleistungen. Jegliche Verwendung von Daten, die darüber hinausgeht, bedarf des Einverständnisses des Kunden. Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben:
- Erhebung von Bestandsdaten: Bestandsdaten sind nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Daten eines Kunden, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Es handelt sich zum Beispiel um Name, Adresse, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Vertragsbeginn, Bankverbindung oder E-Mail-Adresse. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages. Die Bestandsdaten werden für die bei der Leistungserbringung erforderlichen beteiligten Geschäftspartner (z.B. abgebende oder aufnehmende Netzbetreiber beim Anbieterwechsel, Datenaustausch mit Zusammenschaltungspartnern) verwendet. Die Verarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung sowie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen der MDCC auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) und c) der DSGVO. Die MDCC löscht die personenbezogenen Daten des Kunden vollständig, wenn das Vertragsverhältnis mit ihm beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Bestandsdaten, die gemäß § 172 Abs. 1 TKG für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden erhoben und gespeichert werden, sind gemäß § 172 Abs. 6 TKG mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit nicht weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
  - Erhebung von Verkehrsdaten: Verkehrsdaten sind gemäß § 3 Nr. 70 TKG Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung

- eines Telekommunikationsdienstes erforderlich ist. Dies sind zum Beispiel die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, Beginn und Ende der Verbindung sowie ggf. weitere zur Entgeltberechnung erforderliche Daten. Die MDCC ist zur Verwendung von Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, etwa für die Erstellung der Rechnung oder eines Einzelverbindungs nachweises. Verkehrsdaten, die nicht für den Aufbau weiterer Verbindungen sowie nicht für andere gesetzlich vorgesehene Zwecke benötigt werden, werden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 TTDSG unverzüglich nach Ende der Verbindung gelöscht. Die übrigen Verkehrsdaten speichert MDCC innerhalb der gesetzlichen Frist des § 10 Abs. 2 Satz 2 TTDSG bis drei Monate nach Versand der Rechnung. Nur ausnahmsweise, beispielsweise bis zur Klärung von Einwendungen gegen eine Rechnung, ist MDCC berechtigt, die Verkehrsdaten länger zu speichern. Die Verarbeitung der Verkehrsdaten erfolgt aufgrund des Art. 6 Abs. 1 b) und f) der Datenschutz-Grundverordnung.
- c) Erhebung von Bonitätsdaten: Vor der Annahme eines Kundenauftrages für Telefonie- bzw. Internetdienstleistungen führt MDCC eine Bonitätsprüfung durch. Zur Wahrung ihrer berechtigten Zahlungsinteressen ist MDCC berechtigt, vor Abschluss des Vertrages und auch während dessen Dauer anhand der vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten Auskünfte der Wirtschaftsauskunftei CRIF Bürgel GmbH, Radlkofenstraße 2, 81373 München zum Zweck der Überprüfung der Kundenbonität einzuholen und im Falle nicht vertragsgemäßer Abwicklung des Vertrages (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) Auskünfte an diese Stelle zur Wahrung berechtigter Zahlungsinteressen weiterzugeben. MDCC übermittelt der CRIF BÜRGELE GmbH Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages. Beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird MDCC der CRIF Bürgel GmbH auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) übermitteln. Grundlage der Übermittlung der Daten sind Art. 6 Abs. 1 b) sowie Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen sowie die Datenschutzhinweise von BÜRGELE erhalten Sie unter: <https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz>.
- d) Erstellung eines Einzelverbindungs nachweises: MDCC erstellt auf Wunsch des Kunden eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (EVN gemäß § 11 TTDSG). Dieser schlüsselt alle abgehenden Verbindungen in der Weise auf, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung ermöglicht wird. Auf Wunsch werden dem Kunden auch die Daten pauschal abgegebener Verbindungen mitgeteilt. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Zielrufnummern für Verbindungen zu Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, werden nicht aufgeführt. Der Kunde hat die Verpflichtung, alle Nutzer des betreffenden Anschlusses bzw. bei geschäftlicher Nutzung Mitarbeiter über die Erfassung der Verkehrsdaten im Einzelverbindungs nachweis zu informieren und etwaige Mitarbeitervertretungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO i. V. m. § 11 TTDSG.
- e) Übermittlung der Rufnummer: MDCC übermittelt die Rufnummer bei den von ihrem Kunden getätigten Anrufen an den angerufenen Teilnehmer (§ 15 TTDSG). Sollte der Kunde die Übertragung seiner Rufnummer grundsätzlich nicht wünschen, so kann er eine generelle Unterdrückung für seinen Telefonanschluss unentgeltlich vereinbaren. Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO i. V. m. § 15 TTDSG. Auf Antrag des Kunden sind gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 TTDSG solche Anschlüsse im Endnutzerverzeichnis nach § 17 TTDSG zu kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung erfolgt, so darf an den gekennzeichneten Anschluss eine Übermittlung der Rufnummer des Anschlusses, von dem der Anruf ausgeht, erst dann erfolgen, wenn die Kennzeichnung in der aktualisierten Fassung des Endnutzerverzeichnisses nicht mehr enthalten ist.
- f) Mitteilung ankommender Verbindungen (Fangschaltung): Teilt ein Kunde der MDCC schlüssig mit, dass er auf seinem Telefonanschluss bedrohende oder belästigende Anrufe erhält und hat er aus diesem Grunde bei MDCC eine Fangschaltung beantragt und die betreffenden Anrufe gegenüber MDCC nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingegrenzt, so ist MDCC verpflichtet, Auskunft über die Inhaber der Anschlüsse zu erteilen, von denen diese Anrufe nach Stellung des Antrags ausgehen (§ 14 TTDSG). MDCC darf die Rufnummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche verarbeiten sowie diese Daten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 TTDSG seinem Teilnehmer mitteilen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO i. V. m. § 14 TTDSG.
- g) Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse: Anschlussinhaber können gemäß § 17 TTDSG mit ihrer Rufnummer, ihrem Namen und ihrer Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Vor Begründung des Vertragsverhältnisses wird MDCC die Anschlussinhaber über die Möglichkeit der Eintragung in die Endnutzerverzeichnisse sowie weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen informieren. Auf Antrag können zusätzliche Angaben wie Beruf und Branche eingetragen werden. Dabei können die Kunden bestimmen, welche

Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Kunden dürfen weitere Nutzer des Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Für die Einträge nach Satz 1 dieser Ziffer darf ein Entgelt nicht erhoben werden. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO i. V. m. § 17 TTDSG. Der Anschlussinhaber kann von MDCC jederzeit verlangen, dass seine Rufnummer, sein Name, sein Vorname und seine Anschrift in Auskunfts- und Verzeichnismedien unentgeltlich eingetragen, gespeichert, berichtigt oder gelöscht werden.

- h) Auskunftersuchen berechtigter Stellen: Die von MDCC erhobenen personenbezogenen Daten gibt MDCC aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die berechtigten Stellen weiter. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.
- i) Empfänger von Daten: Innerhalb von MDCC erhalten diejenigen Mitarbeiter die personenbezogenen Daten des Kunden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der MDCC und der oben genannten Zwecke benötigen. Zudem können von MDCC eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) zu diesen Zwecken Daten erhalten. Es handelt sich vor allem um Unternehmen aus den Bereichen Telekommunikation, Inkasso, Vertrieb, Marketing, IT-Dienstleistungen, technische Dienstleistungen, Logistik und Druckdienstleistungen. Des Weiteren ist eine Weitergabe von Daten zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen an externe Personen möglich. Darüber hinaus ist die Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb von MDCC nur möglich, wenn gesetzliche Bestimmungen dies verlangen oder der Kunde eingewilligt hat. Als solche Empfänger personenbezogener Daten kommen öffentliche Stellen in Frage, wenn eine gesetzliche und behördliche Verpflichtung zur Datenweitergabe vorliegt. Daten können auch bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung des Kunden weitergegeben werden. Die Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist von MDCC nicht geplant. Jedoch ist es möglich, dass der Kunde bei der Nutzung der Dienstleistungen der MDCC Daten in Drittstaaten übermittelt, wenn sein Adressat seinen Sitz in einem Drittstaat hat.
- j) Betroffenenrechte: Der Kunde hat gemäß der Datenschutz-Grundverordnung die folgenden Rechte:
- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO
  - Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung gemäß Art. 16 DSGVO
  - Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
  - Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 EU-DSGVO
  - Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO
- Kunden, die ihre Rechte wahrnehmen möchten, können dies per E-Mail an [Datenschutzbeauftragter@mdcc.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@mdcc.de) oder schriftlich an MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Datenschutzbeauftragter, Weitlingstraße 22, 39104 Magdeburg. Zudem hat der Kunde gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO das

Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## 17. Bonitätsprüfung

- 17.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Wahrung ihrer berechtigten Zahlungsinteressen vom Kunden erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages sowie Daten zu nicht vertragsgemäßigem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radtkoferstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das unternehmerische Interesse der MDCC, ihre fälligen Forderungen Beitreiben zu können, gilt als berechtigtes Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Die CRIF Bürgel GmbH übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um ihren Partnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu erteilen. Die CRIF Bürgel GmbH überlässt personenbezogene Daten nur, wenn ein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung im Einzelfall glaubhaft gemacht wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die CRIF Bürgel GmbH Adressdaten bekannt. Ein Verbraucher kann von der CRIF Bürgel GmbH unter der genannten Adresse Auskunft über die ihn gespeicherten Daten verlangen.
- 17.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter <https://www.crifbuergel.de/konsumenten/selbstauskunft/> eingesehen werden.

## 18. Schlichtungsverfahren

- 18.1 Kommt es zwischen dem Kunden und MDCC zum Streit über einen Sachverhalt, der mit den folgenden Regelungen zusammenhängt:
- a) §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4,
  - b) der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, oder
  - c) Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120
- und beantwortet MDCC die Kundenbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei MDCC oder hilft MDCC der Kundenbeschwerde nicht innerhalb der Frist von vier Wochen ab, kann der Kunde einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat



216, Schlichtungsstelle, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax 030/22480518. Nähere Details zum Verfahrensablauf sowie die Schlichtungsordnung können der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) zum Thema Schlichtung Telekommunikation entnommen werden.

- 18.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) zu erreichen.

**19. Veröffentlichung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter [www.mdcc.de](http://www.mdcc.de) zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.